

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 1976

Nummer 63

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	11. 11. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Köln-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es den Rheinisch-Bergischen Kreis betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	404
1001	11. 11. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), soweit es den Kreis Tecklenburg betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung.	404
1001	11. 11. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Sauerland/Paderborn-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224), soweit es die Stadt Hohenlimburg betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	404
62	23. 11. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	405
92	25. 11. 1976	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP).	405
97	24. 11. 1976	Verordnung NW TS Nr. 9/76 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/76	405

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
des Köln-Gesetzes vom 5. November 1974
(GV. NW. S. 1072), soweit es den
Rheinisch-Bergischen Kreis betrifft,
mit Artikel 76 der Landesverfassung**

Vom 11. November 1976

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1976 – VerfGH 2/75 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung des Rheinisch-Bergischen Kreises, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 23. November 1976

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 404.

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974
(GV. NW. S. 416), soweit es den
Kreis Tecklenburg betrifft, mit Artikel 78
der Landesverfassung**

Vom 11. November 1976

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1976 – VerfGH 12/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung des Kreises Tecklenburg, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsrau-

mes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 23. November 1976

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 404.

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das
Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit
des Sauerland/Paderborn-Gesetzes
vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224),
soweit es die Stadt Hohenlimburg betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 11. November 1976

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1976 – VerfGH 67/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Hohenlimburg, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 23. November 1976

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 404.

62

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter
in Nordrhein-Westfalen
Vom 23. November 1976**

Aufgrund des § 306 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1544) wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
nach 22. das Wort „Coesfeld“ und
nach 23. das Wort „Düren“.
2. Es werden eingesetzt
nach 16. Münster die Worte
„zugleich für Kreis Coesfeld“ und
nach 20. Aachen die Worte
„zugleich für Kreis Düren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Halstenberg

- GV. NW. 1976 S. 405.

92

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach dem Übereinkommen vom 1. September 1970
über internationale Beförderung leicht
verderblicher Lebensmittel und über die
besonderen Beförderungsmittel, die für diese
Beförderungen zu verwenden sind. (ATP)
Vom 25. November 1976**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die Bescheinigung nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 4 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, - ATP - (BGBl. II 1974 S. 565) stellt für Straßenfahrzeuge die für die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens zuständige Behörde (Zulassungsstelle nach § 23 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - (StVZO) -) aus. Für die Erteilung der Bescheinigung nach Satz 1 für Straßenfahrzeuge, die nicht im Geltungsbereich der StVZO zugelassen sind, sowie für Container, Wechselladungen, Wechselbehälter und andere austauschbare Ladungsträger, die im Straßenverkehr verwendet werden, ist jede Behörde örtlich zuständig, die Zulassungsstelle nach § 23 StVZO ist.

§ 2

Zuständige Behörde nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 1 des ATP zur Bestimmung oder Anerkennung von Prüfstellen sowie nach Anlage 1 Anhang 2 Ziffern 29 und 49 des ATP zur Bestimmung der Anwendung von Prüfverfahren und zur Be-

auftragung von Sachverständigen ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Dr. Riemer

- GV. NW. 1976 S. 405

97

**Verordnung NW TS Nr. 9/76
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/76
Vom 24. November 1976**

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1806), sowie aufgrund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 545), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 1/76 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 1976 (GV. NW. S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 5 und 6 durch die folgenden neuen Nummern 5, 6 und 7 ersetzt:
„5. die Beförderung von Gütern, die nicht mechanisch geladen oder nicht durch Abkippen entladen werden;
6. die Beförderung mit Silofahrzeugen;
7. Beförderungen, für die besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.“

- b) Satz 2 in Absatz 3 wird aufgehoben.

2. Nach § 2 werden folgende neue §§ 2 a, 2 b und 2 c eingefügt:

„§ 2 a

(1) Abweichend von § 2 Abs. 2 dürfen die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung um bis zu 10% unterschritten werden, wenn aufgrund schriftlicher Vereinbarung ein und derselbe Unternehmer

- a) mindestens 5000 t Güter der Anlage A dieser Verordnung innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Monaten zu einer bestimmten stationären Empfangsanlage oder

- b) mindestens 5000 t Güter der Anlage A dieser Verordnung innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Monaten zu einer zusammenhängenden Großbaustelle

befördert und die Vereinbarung der für den Unternehmer zuständigen Erlaubnisbehörde vor Aufnahme der Beförderungen schriftlich angezeigt worden ist.

- (2) Stationäre Empfangsanlagen nach Absatz 1 sind ortsbundene Anlagen, in denen die in Absatz 1 erwähnten Güter bearbeitet, verarbeitet, gelagert oder umgeschlagen werden.

§ 2 b

(1) Werden für denselben Auftraggeber zwei aufeinanderfolgende Beförderungen in Form der Hin- und Rückladung durchgeführt und sind die Beförderungsentgelte für beide Beförderungen nach dieser Verordnung zu berechnen, so kann eine Ermäßigung des Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 vereinbart werden, wenn mindestens an einer Ladestelle be- und entladen wird.

(2) Die ermäßigten Entgelte für Beförderungen nach Absatz 1 werden so berechnet, daß die Summe der Beförderungsentgelte für die beiden Ladungen um den Betrag ermäßigt wird, der sich ergibt, wenn die Summe der Last-Kilometer beider Beförderungen, gekürzt um die Summe der umlaufbedingten Leer-Kilometer, vervielfältigt wird mit

- a) 0,80 km/t bei Einsatz eines Zuges oder eines Sattelkraftfahrzeuges,
- b) 0,60 km/t bei Einsatz eines Kraftfahrzeuges ohne Anhänger.

§ 2 c

§ 2 a und § 2 b gelten nicht für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung unter Nummer 4 Buchstaben a) und b) bezeichneten Art (bituminöses Mischgut) sowie für die Beförderung mit Silofahrzeugen."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Werden Güter der in der Anlage A dieser Verordnung unter Nummer 4 Buchstaben a) und b) bezeichneten Art (bituminöses Mischgut) befördert, so ist

- a) zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von mindestens 0,35 DM je t zu berechnen;
- b) für zusammenhängende Wartezeiten von mehr als einer halben Stunde und für zusammenhängende Entladezeiten von mehr als einer Stunde, die der Unternehmer jeweils nicht zu vertreten hat, je angefangene halbe Stunde 1/16 Tagessatz nach Tafel I GNT, höchstens jedoch der Tagessatz für den Kalendertag zu berechnen."

c) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die nach Absatz 3 Buchstabe b) zu vergütenden Warte- und Entladezeiten müssen vom Empfänger bescheinigt werden. Die nach derselben Vorschrift zu entrichtenden Tagessätze können nach Vereinbarung um bis zu 30% unterschritten werden."

4. In § 5 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Hat der Unternehmer den Sitz oder eine nicht nur vorübergehende Niederlassung seines Unternehmens in einem anderen Bundesland, so darf abweichend von Satz 1 die Nachprüfung der Abrechnung durch eine in diesem Bundesland ansässige Abrechnungsstelle vorgenommen werden."

5. § 7 Abs. 2 wird aufgehoben.

6. Die Anlage A wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 12 werden Nummern 4 bis 11.

Artikel II

1. Artikel I Nr. 5 tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.
2. Artikel I Nr. 1, Nr. 3 Buchstabe a) und Nr. 6 treten am 1. Juli 1977 in Kraft.
3. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1977 in Kraft.

Artikel III

Der durch Artikel I Nr. 2 eingeführte neue § 2 c und die durch Artikel I Nr. 3 Buchstaben b) und c) eingeführten neuen Absätze 3 und 4 des § 3 der Verordnung NW TS Nr. 1/76 treten mit Ablauf des 30. Juni 1977 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1976

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

– GV. NW. 1976 S. 405.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.